

Übersetzung

STÄNDIGER AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON TIEREN
IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNGEN (T-AP)

EMPFEHLUNG IN BEZUG AUF HAUSGÄNSE
(*ANSER ANSER F. DOMESTICUS, ANSER CYGNOIDES F. DOMESTICUS*)
UND IHRE KREUZUNGEN

Angenommen auf der 37. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 22. Juni 1999.^{*)}

^{*)} Diese Empfehlung tritt gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens am 22. Dezember 1999 in Kraft.

PRÄAMBEL

- (1) Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen -
- (2) im Hinblick auf seine Verpflichtung, nach Artikel 9 des Übereinkommens Empfehlungen an die Vertragsparteien auszuarbeiten und anzunehmen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für die verschiedenen Tierarten eingehende Bestimmungen für die Anwendung der in Kapitel I des Übereinkommens dargelegten Grundsätze enthalten;
- (3) ferner in Anbetracht der bestehenden Praxis bei der in den Artikeln 3 bis 7 des Übereinkommens dargelegten Tierschutzgrundsätze;
- (4) in dem Bewusstsein, dass die Voraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere eine gute Betreuung, Haltungsmethoden, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen, sowie geeignete Umweltfaktoren sind, so dass die Bedingungen, unter denen Hausgänse gehalten werden, ihren Bedürfnissen entsprechen in bezug auf eine angemessene Ernährung und angemessene Fütterungsmethoden, auf Bewegungsfreiheit, physisches Wohlbefinden; in bezug auf die Ausübung natürlichen Verhaltens wie Aufstehen, sich Hinlegen, die Einnahme von Ruhe- und Schlafpositionen, Flügelschlagen, Gehen und Laufen, Baden, Gefiederputzen, Futter und Wasser aufnehmen, Kot absetzen, angemessenen sozialen Kontakt und Eiablage; in bezug auf den Schutz vor ungünstigen klimatische Bedingungen, Verletzungen, Angst und Leiden, Schädlingsbefall und Krankheit oder Verhaltensstörungen sowie andere wesentliche Bedürfnisse, die durch die Praxis oder wissenschaftliche Erkenntnisse ermittelt werden können;
- (5) in der Erwägung, dass Entwicklungen auf dem Gebiet der Züchtung und Biotechnologie Gesundheit und Wohlbefinden von Hausgänsen nicht beeinträchtigen dürfen;
- (6) in dem Bewusstsein, dass es zu den Pflichten des Ausschusses gehört, jede Empfehlung zu überprüfen, wenn wichtige neue Erkenntnisse vorliegen, und daher von dem Willen geleitet, die Fortsetzung der Forschung durch alle Vertragsparteien zu fördern mit dem Ziel, neue Techniken optimal zu nutzen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von Hausgänsen Rechnung getragen wird und Gesundheit und Wohlbefinden damit sichergestellt werden;
- (7) in Anbetracht dessen, dass aus der Sicht feststehender Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse von Hausgänsen einige derzeit angewandte

Haltungsmethoden oft wichtigen Bedürfnissen nicht gerecht werden und somit oft zu einem eingeschränkten Wohlbefinden dieser Tiere führen;

(8) in dem Bewusstsein der Probleme in bezug auf das Wohlbefinden der Tiere im Zusammenhang mit bestimmten Praktiken bei der Herstellung von Gänsestopfleber, die die Anforderungen des Übereinkommens nicht erfüllen, und in dem Bestreben, die Forschung über Aspekte des Wohlbefindens und alternative Methoden mit dem Ziel der Gewährleistung weiterer Untersuchungen dieser Frage zu fördern; eingedenk der Notwendigkeit, zwischenzeitlich die Probleme in Zusammenhang mit dem Wohlbefinden durch eine Veränderung dieser Produktionsmethoden zu lösen;

(9) in dem Bewusstsein, dass Umgebung und Betreuung den biologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen müssen, anstatt zu versuchen, die Tiere der Umgebung, z.B. durch Eingriffe „anzupassen“;

(10) daher in Anbetracht dessen, dass ernsthafte und ständige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorhandenen Systeme und Methoden anzupassen und neue Haltungssysteme und –methoden gemäß dem Übereinkommen zu entwickeln, damit den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden kann;

(11) in dem Bewusstsein, dass weitere Forschung über Gesundheit und Wohlbefinden von Gänsen gefördert werden sollte und dass die einschlägigen Bestimmungen der Empfehlung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden sollen;

(12) hat die folgende Empfehlung über die Haltung von Hausgänsen angenommen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Empfehlung findet Anwendung auf Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen, die zur Erzeugung von Fleisch, zur Zucht oder für andere landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden.
2. Besondere Bestimmungen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind, sind fester Bestandteil der Empfehlung.

Artikel 2

Aus freier Wildbahn stammende Gänse dürfen nicht für landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden.

BIOLOGISCHE MERKMALE DER HAUSGANS

Artikel 3

In bezug auf die Haltungsmethoden sollten die biologischen Merkmale der Hausgänse berücksichtigt werden:

- a. Die Graugans (*Anser anser*) wird als Vorfahre der Hausgansrassen europäischen Ursprungs angesehen, während die Rassen asiatischen Ursprungs von der Schwanengans (*Anser cygnoides*) abstammen. Die Rassen asiatischen Ursprungs, die durch einen Knopf an der Unterseite des Oberschnabels gekennzeichnet sind, sind wahrscheinlich hitzeresistenter als die europäischen Ursprungs. Bei den meisten wildlebenden Rassen und Hausrassen sind die Unterschiede zwischen Winter- und Sommergefieder und zwischen männlichen und weiblichen Tieren gering. Gänse sind wahrscheinlich das erste domestizierte Geflügel, und sie wurden ursprünglich hauptsächlich auf Weideflächen in Randlage gehalten. Gänse werden hauptsächlich für die Erzeugung von Fleisch, Daunen und Federn gehalten, aber auch für Zierzwecke, und zumindest in der Vergangenheit auch als Wachtiere.
- b. Gänse sind Herdentiere, und in der Wildnis sammeln sie sich in großen Schwärmen, die außer während der Fortpflanzungszeit, in der sie eine monogame Verbindung eingehen und sich in Paaren zerstreuen, zusammen bleiben. Wildgänse paaren sich fast ausschließlich im offenen Wasser, und der Kopulation geht ein „Tanz“ voraus, bei dem die Gans und der Gänserich Seite an Seite schwimmen und mit ihren Köpfen und Hälsen charakteristische tauchende Bewegungen

ausführen. Bei den Hausgänsen kann sich ein Gänserich mit vier bis sechs Weibchen paaren, und es ist wichtig, dass die Herden so früh wie möglich gebildet werden. Obwohl das Schwimmen im Wasser bei Hausgänsen die Paarung zu fördern scheint, können sie sich auch ohne Wasser zufriedenstellend paaren. Die Nester können in kleinen Gruppen angeordnet werden, und die wilde Graugans legt im Durchschnitt 4-6 Eier, die 27 bis 28 Tage lang ausschließlich vom Weibchen ausgebrütet werden. Während der Brutzeit bleibt der Gänserich in der Nähe des Nests, und wenn die Gänseküken einige Tage alt sind und das Nest verlassen, werden sie von beiden Eltern versorgt. Zu dieser Zeit können auch kleine Familienverbände gebildet werden. Der Gänserich wird die Gänseküken und das Nest aggressiv schützen und einem Eindringling mit Zischen und Drohposen begegnen und ihn möglicherweise angreifen.

c. Im Vergleich zu anderem Geflügel haben Gänse eine lange Lebensdauer. Sie lernen schnell und haben ein gutes Gedächtnis und ein gut ausgebildetes Seh- und Hörvermögen sowie einen gut ausgebildeten Geruchssinn. Die Kommunikation über eine Reihe von Lauten ist ein wichtiger Bestandteil ihres Verhaltens. Wildgänse wandern über weite Entfernungen und gehen und laufen effizient. Die Flugfähigkeit ist bei vielen und besonders bei schweren Hausrassen vermindert, und sehr dicke Tiere können sogar beim Gehen Schwierigkeiten haben.

d. Ausgewachsene Gänse sind Pflanzenfresser, wohingegen Gänseküken eine breite Palette an Nahrung einschließlich verschiedener kleiner wirbelloser Tiere fressen. Sie ziehen es vor, ihre Nahrung auf offener Fläche zu finden, wo sie nach kurzwachsenden Gräsern oder zarten Pflanzen suchen. Obwohl sie mehr Zeit mit dem Weiden als mit dem Schwimmen verbringen, ist Wasser ein wichtiger Faktor in ihrem Putzverhalten. Wichtige Bestandteile des Badens sind das Ein- und Auftauchen mit dem Kopf und Schütteln mit dem Kopf, um Wasser auf den Körper zu verteilen.

e. Gänse verbringen viel Zeit mit der Ausübung komplexen Gefiederpflegeverhaltens. Nach dem Baden führen Gänse eine Reihe von schüttelnden, putzenden und schnappenden Bewegungen aus, um Wasser und Fremdkörper zu entfernen und das Gefieder zu ordnen. Danach wird eine komplexe Bewegungsfolge ausgeführt, um von der Bürzeldrüse über dem Schwanz Öl auf das Gefieder zu verteilen. Dies ist zum Feuchtigkeitsschutz und zur Wärmeregulierung notwendig.

f. Hausgänse haben von ihren wilden Vorfahren eine Reihe von Verhaltensmustern behalten, unter denen die sozialen Aktivitäten und die Möglichkeit, Wasser für ihr Pflegeritual zu verwenden, besonders wichtig zu sein scheinen. Hausgänse zeigen auch noch viele Reaktionen zur Abwehr von Beutegreifern, wie z.B. „Totstellen“, Warnrufe, Drohen, Angreifen oder Versuche, vor Gefahr schnell wegzulaufen, und heftige Gegenwehr, wenn sie gefangen werden. Solche Verhaltensreaktionen können von physiologischen Alarmreaktionen begleitet oder durch sie ersetzt werden. Da die Sozialstruktur des Familienverbandes bei intensiven Haltungssystemen fehlt und Gänseküken leicht auf jeden Gegenstand oder jede Person geprägt werden können, ist insbesondere in ihren ersten Lebensstagen die richtige Behandlung wichtig. In sehr reizarmen

Umgebungen, die den Hausgänsen wenig Möglichkeiten lassen, zur Nahrungssuche und Erkundung zu picken, besteht die Gefahr, dass sie das Picken auf andere Tiere der Herde richten.

BETREUUNG UND INSPEKTION

Artikel 4

1. Jede Person, der Hausgänse gehören oder die zur Zeit Hausgänse hält und jede Person, die mit Gänsehaltung zu tun hat, muss gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, dass alles getan wird, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.
2. Die Hausgänse müssen von ausreichend viel Personal mit angemessenen Kenntnissen über Gänse und das entsprechende Haltungssystem versorgt werden, um:
 - (a) feststellen zu können, ob sich die Tiere in einem guten Gesundheitszustand befinden;
 - (b) die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen zu können;
 - (c) erkennen zu können, ob die gesamte Umgebung für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere geeignet ist.

Der Tierhalter muss sich der Bedeutung des Wohlbefindens der Tiere bei der täglichen Arbeit mit Tieren bewusst sein. Das Ausstellen eines Befähigungsnachweises für den Tierhalter durch die zuständigen Behörden sollte in Betracht gezogen werden.

3. Nach Artikel 19 soll nur sachkundiges Personal, das unter der direkten Aufsicht des Tierhalters steht, die Tiere einfangen und mit ihnen umgehen.
4. Die Größe oder Dichte der Herde sollte nicht zu groß sein. Eine große Herde darf nur aufgebaut werden, sofern gewährleistet ist, dass der Tierhalter das Wohlbefinden der Tiere sicherstellen kann.

Artikel 5

1. Um eine positive Beziehung zwischen Mensch und Tier zu entwickeln, muss eine Annäherung an das Tier gleich von den ersten Lebensstagen an häufig und in ruhiger Art und Weise erfolgen, so dass es nicht unnötig erschreckt wird.

2. Junggänse sollten in geeigneter Weise bereits Erfahrungen mit späteren Haltungstechniken (z.B. besondere Fütterungs- und Tränksysteme) und Umweltbedingungen (z. B. Tageslicht, genügend Wasser zur Erfüllung der biologischen Erfordernisse, Einstreu) machen können, um sich an die Haltungssysteme anpassen zu können.

Artikel 6

Hausgänse, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, dürfen nicht für andere Zwecke einschließlich öffentlicher Veranstaltungen oder Vorführungen verwendet werden, wenn dies ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden schaden kann.

Artikel 7

1. Die Herde oder die Gruppe muss mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden, vorzugsweise häufiger, um den physischen Zustand der Tiere zu überwachen. Bei der Durchführung solcher Kontrollen sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere Gänseküken auf Rufe oder menschliche Stimmen reagieren, wobei unnötiger Lärm oder Störungen vermieden werden sollten. Zum Zwecke der Kontrolle muss eine Lichtquelle zur Verfügung stehen, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich zu sehen ist. Solche Kontrollen müssen unabhängig von automatischen Überwachungssystemen erfolgen. Neben der gründlichen Kontrolle sollte die Herde oder die Gruppe zu anderen Tageszeiten kontrolliert werden.

2. Bei der gründlichen Kontrolle der Herde oder der Tiergruppe ist dem körperlichen Zustand, den Bewegungen und sonstigen Verhaltensmustern, der Atmung, dem Zustand des Gefieders, Augen, Haut, Schnabel, Beinen und Füßen besondere Aufmerksamkeit zu schenken; ebenfalls ist auf das Vorhandensein von Ektoparasiten, den Zustand der Exkremete, den Futter- und Wasserverbrauch und das Wachstum zu achten. Erforderlichenfalls müssen die Tiere zum Laufen oder Baden veranlasst werden. Die Sterblichkeits-, Merzungs- und, wenn möglich, Morbiditätsrate sind genau zu verfolgen. Autopsien sollten regelmäßig durchgeführt werden. Über die Ergebnisse ist Buch zu führen.

3. Wenn sich bei der Gesamtkontrolle die Notwendigkeit einer Einzeluntersuchung eines Tieres herausstellt, ist diese vorzunehmen.

Artikel 8

1. Bei der Kontrolle muss berücksichtigt werden, dass das gesunde Tier seinem Alter, seinem Geschlecht, seiner Rasse oder seinem Typus entsprechende Lautäußerungen und Aktivitäten, klare, glänzende Augen, eine gute Körperhaltung, lebhaftige Bewegungen und Laute bei

entsprechender Störung, saubere gesunde Haut, ein intaktes Gefieder, intakte Beine und Füße, eine effektive Fortbewegung, Baden und Gefiederpflege sowie ein aktives Fress- und Trinkverhalten aufweist.

2. Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen oder bei Tieren, die Verhaltensänderungen aufweisen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. Wenn die umgehenden Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen und gegebenenfalls sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter technischer Faktoren eingeholt werden. Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb des Auslaufs oder des Stalls zurück, der nicht unbedingt sofort behoben zu werden braucht, so sollte dies dann erfolgen, wenn der Auslauf oder der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.
3. Verletzte, kranke oder leidende Tiere müssen umgehend behandelt und gegebenenfalls vom übrigen Bestand in dafür geeigneten Einrichtungen getrennt oder gemäß Artikel 24 getötet werden.

AUSLÄUFE, GEBÄUDE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

Artikel 9

1. Bei der Planung neuer oder Veränderung alter Ausläufe und Stallungen für Hausgänse sollte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sachkundiger Rat in bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere eingeholt werden.
2. Neue Haltungsmethoden und neue Konzepte für Ausrüstungsgegenstände oder Stallungen für Hausgänse sollten unter dem Aspekt von Gesundheit und Wohlbefinden für die Tiere eingehend überprüft werden. Werden Prüfungen durchgeführt, dürfen neue Verfahren erst Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie gemäß einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren für zufriedenstellend befunden worden sind.

Artikel 10

Bei der Planung von Gänseställen ist ein geeigneter Standort zu wählen, wobei Gefahren durch äußere Umweltfaktoren wie z.B. Lärm, Licht, Vibration, Luftverschmutzung und Beutegreifer zu berücksichtigen sind. Wenn möglich, sollen natürliche Gegebenheiten dazu benutzt werden, den Tieren Schutz vor Beutegreifern und widrigen Witterungsbedingungen zu bieten.

Artikel 11

1. Planung, Konstruktion und Wartung von Ausläufen, Gebäuden und Ausrüstungsgegenständen für Gänse müssen dergestalt sein, dass sie:

- die Erfüllung der wesentlichen biologischen Erfordernisse von Gänsen, insbesondere in bezug auf Wasser, und die Erhaltung der Gesundheit ermöglichen;
- reizarme Umgebungen vermeiden;
- den Tieren keine traumatischen Verletzungen zufügen;
- die Gefahr von Krankheiten, durch Verhaltensänderungen geäußerte Störungen, gegenseitig beigebrachten Verletzungen und, soweit wie möglich, eine Infektion der Tiere durch schlechte Wasserqualität begrenzen;
- keine scharfen Kanten, Unebenheiten und Materialien aufweisen, die die Tiere verletzen können;
- Schutz vor Beutegreifern und widrigen Witterungsbedingungen und, soweit wie möglich, vor Nagetieren und wilden Vögeln bieten;
- die Erhaltung guter Hygienebedingungen und einer guten Luft- und Wasserqualität leicht ermöglichen;
- eine mühelose gründliche Kontrolle aller Tiere ermöglichen;
- die Betreuung der Tiere erleichtern.

2. Der Zugang zu einem Auslauf und zu Badewasser ist notwendig, damit die Hausgänse als Wasservögel ihre biologischen Erfordernisse erfüllen können. Wo ein solcher Zugang nicht möglich ist, müssen die Hausgänse mit Wasservorrichtungen in ausreichender Zahl versorgt werden, die so ausgelegt sein müssen, dass das Wasser den Kopf bedeckt und mit dem Schnabel aufgenommen werden kann, so dass sich die Hausgänse problemlos Wasser über den Körper schütten können. Die Hausgänse sollten die Möglichkeit haben, mit ihrem Kopf unter Wasser zu tauchen.

Künstlich aufgezogene Gänseküken von weniger als 3 Wochen müssen vor Durchnässung geschützt und vom Badewasser ferngehalten werden, weil ihr Gefieder während dieser Zeit nicht genügend geölt ist.

3. Wasservorrichtungen sollten über einem gut entwässerten Bereich angelegt werden und sind stets sauber zu halten.

4. Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind so zu planen, zu bauen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass:

- eine Verschmutzung von Futter und Wasser auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;

- alle Tiere ausreichenden Zugang haben, damit unnötige Auseinandersetzungen vermieden werden;
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden;
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind;
- eine Überwachung des Wasser- und Futtermittelsverbrauchs möglich ist.

5. Junggänse müssen jederzeit freien Zugang zu einem Unterstand haben, und alle Hausgänse müssen Zugang zu Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen haben. Konstruktion und Wartung von Gebäuden für die Tiere müssen dergestalt sein, dass eine Brandgefahr auf ein Mindestmaß herabgesetzt ist. Die Materialien sollten feuerfest oder feuerabweisend sein. Alle erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden, um sofortige Reaktionen zum Schutz der Tiere zu ermöglichen, z.B. Einbau eines Alarmsystems, Ausarbeitung eines Evakuierungsplanes für die Tiere. Elektrische Ausrüstungsgegenstände und Leitungen müssen gut gewartet werden.

6. In Gänseställen muss der Boden so konstruiert und beschaffen sein, dass bei den Tieren kein Unwohlsein, keine Leiden und keine Verletzungen verursacht werden. Der Untergrund muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt und muss mit geeignetem Einstreumaterial bedeckt sein.

7. Haltungssysteme für Hausgänse müssen den Tieren ermöglichen,

- in normaler Haltung zu stehen,
- sich ohne Schwierigkeiten umzudrehen,
- unter Aufweisen normaler Bewegungen Kot abzusetzen,
- mit den Flügeln zu schlagen,
- normale Gefiederputzbewegungen zu vollziehen,
- normale soziale Kontakte zu unterhalten,
- normale Fress- und Trinkbewegungen auszuführen.

8. Für Hausgänse, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, muss eine ausreichende Zahl an Nestern von geeigneter Größe und Ausführung zur Verfügung stehen.

Legenester sollten auf den Boden gestellt werden. Ruheplätze dürfen nicht so hoch über dem Boden angebracht sein, dass die Tiere bei ihrer Benutzung Schwierigkeiten haben oder Verletzungen riskieren. Wenn keine Legenester benutzt werden, müssen die Nestplätze mit ausreichenden Mengen Stroh oder ähnlichem Material bedeckt werden.

MANAGEMENT

Artikel 12

1. Beim Aufbau oder der Erneuerung einer Herde sollte die Zuchtlinie so gewählt werden, dass Probleme der Gesundheit und des Wohlbefindens vermindert werden.
2. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um Aggression und Stress auf ein Mindestmaß herabzusetzen, insbesondere bei der Bildung neuer Gruppen, jedoch auch um sicherzustellen, dass die Stabilität der Gruppe aufrechterhalten wird. Zuchtherden sollten so früh im Herbst wie möglich gebildet werden.
3. Den Tieren muss eine ausreichende Fläche entsprechend ihren Ansprüchen an die gesamte Umgebung, ihrem Alter, Geschlecht, Lebendgewicht, ihrer Gesundheit und ihrem Bedarf, sich frei zu bewegen und normale artspezifische soziale Verhaltensweisen zu zeigen, zur Verfügung stehen. Die Gruppe darf nur so groß sein, dass es nicht zu Verhaltens- oder anderen Störungen oder Verletzungen kommt.
4. Geeignete Einstreu ist bereitzustellen und soweit wie möglich trocken und locker zu halten, um den Tieren zu helfen, sich selbst sauber zu halten und um die Umgebung anzureichern.
5. Häufige Kontrollen müssen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Umgebung nicht von Parasiten oder anderen Schadorganismen befallen ist.
6. Der routinemäßige oder systematische Einsatz von Medikamenten zur Behebung schlechter Hygienebedingungen oder Haltungsmethoden ist nicht zulässig.

Artikel 13

1. Werden Hausgänse in Ställen ohne freien Zugang zu einem Auslauf im Freien gehalten, müssen die Ställe so betrieben werden, dass Innentemperatur, Luftgeschwindigkeit, relative Luftfeuchtigkeit, Staubgehalt der Luft und sonstige Luftverhältnisse keine nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere haben. Bei der Lüftungs Kapazität der Ställe muss die Anzahl der Tiere in den Gebäuden berücksichtigt werden, damit angemessene Temperaturen eingehalten werden können, um Hitzestress, insbesondere in der warmen Jahreszeit, zu vermeiden. Darüber hinaus sind bei außergewöhnlicher Hitze geeignete Maßnahmen, wie die Kühlung der Gebäude, zu treffen.

2. Die Lüftungsanlage und die Einrichtungen zur Lagerung und Aufbereitung von Einstreu und Mist müssen so konstruiert sein, gewartet und betrieben werden, dass die Tiere Gasen wie z.B. Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid nicht in Konzentrationen ausgesetzt sind, die den Tieren Unbehagen verursachen oder schädlich für deren Gesundheit sind.
3. Bei automatischen oder sonstigen mechanischen Lüftungsanlagen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, muss ein wirksames Alarmsystem installiert sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um auch im Falle eines Strom- oder Geräteausfalls weiterhin eine angemessene Belüftung sicherzustellen.
4. Wenn Gebäude abgeschlossen werden müssen, ist sicherzustellen, dass im Notfall dennoch ein schneller Zugang möglich ist.

Artikel 14

1. Gänseküken sollten nicht Bedingungen ausgesetzt sein, die entweder Hecheln aufgrund von Überhitzung oder andauerndes Zusammenkauern und Federplustern aufgrund von Unterkühlung verursachen.
2. Während langer Frostperioden muss bei Freilandhaltung ein frei zugänglicher Schutzraum für die Hausgänse bereitgestellt werden. Der Schutzraum muss groß genug sein, um alle Tiere gleichzeitig aufzunehmen. Es muss dort eine gemäßigte Temperatur gehalten werden und geeignete Einstreu vorhanden sein.
3. Bei Auslaufhaltung sollten eingezäunte Haltungsflächen nach dem Rotationsprinzip genutzt werden, und die Herden sollten umgetrieben werden, bevor die Fläche in einem Ausmaß mit Organismen kontaminiert wird, die Krankheiten verursachen oder übertragen können, die die Gesundheit der Tiere ernsthaft gefährden könnten. Tragbare Ställe und Tränkvorrichtungen müssen umgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung von dauerhaft schlammigen Bedingungen notwendig ist.
4. Wenn Hausgänse von einem Ort zum anderen getrieben werden, muss dies ruhig und langsam geschehen.

Artikel 15

Soweit durchführbar, muss der Geräuschpegel auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Ständiger oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Lüftungsventilatoren, Futterautomaten und sonstige Einrichtungen müssen so konstruiert sein, angebracht, betrieben und gewartet werden,

dass sie sowohl unmittelbar innerhalb des Stalles als auch indirekt aufgrund der Bauweise des Stalles den geringstmöglichen Lärm verursachen.

Artikel 16

1. In allen Gebäuden muss ausreichend Licht vorhanden sein, damit sich die Hausgänse gegenseitig sehen und deutlich gesehen werden können, ihre Umgebung sehen und ein normales Aktivitätsniveau zeigen können. Soweit möglich, muss Tageslicht vorhanden sein. In diesem Fall sollen die Fenster so angeordnet sein, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt.
2. Nach den ersten Tagen der Anpassung muss das Lichtregime so eingestellt sein, dass Gesundheits- und Verhaltensprobleme vermieden werden. Es hat daher einem 24-Stunden-Rhythmus zu folgen, der eine ausreichende ununterbrochene Dunkelphase einschließt, als Richtwert etwa ein Drittel des Tages.
3. Beim Ausschalten der Beleuchtung sollte eine angemessene Dämmerlichtphase gewährt werden, um Unruhe oder Verletzungen zu vermeiden.

Artikel 17

1. Alle Hausgänse müssen jeden Tag geeigneten Zugang zu angemessenem, nährstoffreichem, ausgewogenem und hygienisch einwandfreiem Futter und jederzeit Zugang zu genügend Wasser von zufriedenstellender Qualität haben. Bei Tieren mit Problemen bei der Futter- oder Wasseraufnahme müssen Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 getroffen werden. Fütterungsmethoden und Futterzusätze, die zu Leiden, Verletzungen oder Krankheit führen oder zur Entwicklung von physischen oder physiologischen Zuständen führen können, die der Gesundheit oder dem Wohlbefinden schaden, sind nicht zulässig.
2. Plötzliche Änderungen der Futterart, –menge oder der Fütterungsverfahren sind außer im Notfall zu vermeiden.

Dies findet keine Anwendung bei therapeutischer oder prophylaktischer Behandlung, die von einem Tierarzt angeordnet wurde.

Artikel 18

Alle automatischen oder sonstigen mechanischen Ausrüstungsgegenstände, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden. Werden Mängel festgestellt, müssen diese sofort behoben oder –

falls dies nicht möglich ist – andere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere getroffen werden, bis der Fehler behoben werden kann.

Artikel 19

1. Das Einfangen der Tiere muss mit den Produktionserfordernissen im Schlachthof abgestimmt werden, damit die Tiere nur für eine begrenzte Zeit in Transportbehältnissen oder -kisten gehalten werden.
2. Vor dem Transport darf den Gänsen Futter oder Wasser nicht gänzlich entzogen werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof transportiert, der in der Nähe des Produktionsortes liegt.
3. Bevor die Tiere eingefangen werden, müssen sämtliche Behinderungen durch Bauteile und Ausstattungsgegenstände, vor allem scharfe Ecken und Kanten, entfernt werden. Beim Treiben der Tiere im Stall oder Auslauf ist besonders darauf zu achten, dass kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstungsgegenstände verletzt wird.
Soweit wie möglich sollen die Tiere zum Laufen ermuntert und das Berühren soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
4. Besondere Vorsicht ist beim Einfangen der Tiere geboten, um Panik und als Folge davon Verletzungen oder Ersticken der Tiere zu vermeiden. Dies erfolgt z.B. durch Minderung der Lichtintensität oder Benutzung von Blaulicht.
5. Selbst nach Erreichen des Schlachtgewichts dürfen kranke Tiere nicht zur Schlachtung geschickt werden. Kein Tier, das nicht auf beiden Beinen stehen kann, darf transportiert werden, sondern muss im Betrieb schmerzlos gemäß Artikel 24 getötet werden.
6. Die Tiere dürfen nicht mit dem Kopf nach unten oder nur an den Beinen getragen werden. Ihr Gewicht muss durch eine Hand unter ihrem Körper und einen Arm um den Körper, der die Flügel in geschlossener Position hält, gestützt werden. Schwere Tiere müssen einzeln getragen und in Behältnissen oder Kisten verladen werden. Es müssen Transportbehältnisse mit großen Öffnungen verwendet werden.
7. Die Strecke, auf der die Tiere getragen werden, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, z.B. dadurch, dass die Transportbehältnisse oder -kisten so nah wie möglich zu den Tieren herangebracht werden.

8. Die Behältnisse dürfen nicht überbesetzt und müssen gut belüftet sein. In der Zeit, in der sich Tiere in den Behältnissen befinden, sind sie vor schlechten Witterungsbedingungen und extremer Wärme oder Kälte zu schützen.
9. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Entwicklung verbesserter Fang- und Transportsysteme für große Tierzahlen zu fördern.

Artikel 20

1. Jene Teile des Stalles, mit denen die Tiere in Berührung kommen, müssen jedes Mal, nachdem der Stall geräumt worden ist und bevor neue Tiere eingestallt werden, gründlich gesäubert und gegebenenfalls desinfiziert werden. Ställe, Ausläufe und alle Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Tränkevorrichtungen, müssen ausreichend sauber gehalten werden, solange sich Tiere dort befinden.
2. Tote Tiere müssen aus Ausläufen und Ställen unverzüglich und auf hygienische Weise gemäß den geltenden Rechtsvorschriften entfernt werden.

Artikel 21

Maßnahmen zur Minderung möglicher Gefährdungen durch Beutegreifer sind erforderlichenfalls in Übereinstimmung mit nationalem Recht und anderen Rechtsinstrumenten zum Schutz von Tieren oder zur Erhaltung bedrohter Arten zu ergreifen.

ÄNDERUNG DES GENO- ODER PHÄNOTYPS

Artikel 22

1. Zucht oder Zuchtprogramme, die bei den betroffenen Tieren Leiden oder Verletzungen verursachen oder verursachen können, dürfen nicht durchgeführt werden. Insbesondere Tiere, deren Genotyp zu Produktionszwecken verändert wurde, dürfen nicht unter kommerziellen Zuchtbedingungen gehalten werden, es sei denn, wissenschaftliche Studien über das Wohlbefinden der Tiere haben bewiesen, dass die Tiere unter solchen Bedingungen gehalten werden können, ohne dass ihre Gesundheit oder ihr Wohlbefinden Schaden nehmen.
2. Bei Zuchtprogrammen darf nicht nur auf Produktionskriterien geachtet, sondern ein besonderes Augenmerk muss auf Kriterien gelegt werden, die zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beitragen. Deshalb muss die Erhaltung oder Entwicklung von Rassen oder Zuchtlinien gefördert werden, bei denen Tierschutzprobleme begrenzt oder vermindert werden.

Artikel 23

1. Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet „Eingriff“ ein Verfahren, das zu anderen als therapeutischen Zwecken durchgeführt wird und zur Schädigung oder zum Verlust eines reizempfindlichen Körperteils, zur Veränderung der Knochenstruktur oder zu erheblichen Schmerzen und Leiden führt.
2. Eingriffe an Hausgänsen sind mit Ausnahme des Anbringens von Flügelmarken zu Identifizierungszwecken, bei dem unnötiges Leiden vermieden werden muss, verboten. Methoden, die weniger Leiden verursachen als Flügelmarken, sind zu fördern.
3. Federn, einschließlich Flaumfedern, dürfen lebenden Tieren nicht ausgerissen werden.

TÖTUNG

Artikel 24

1. Sind Hausgänse so krank oder verletzt, dass eine Behandlung nicht länger möglich ist und ein Transport zusätzliches Leiden für die Tiere bedeuten würde, müssen die Tiere vor Ort getötet werden. Dies darf nicht mit unnötigen Schmerzen, unnötiger Aufregung oder anderem Leiden verbunden sein und muss unverzüglich von einer mit den Tötungsverfahren erfahrenen Person vorgenommen werden, außer im Notfall, wenn eine solche Person nicht unmittelbar verfügbar ist.
2. Die angewandten Methoden müssen entweder
 - a. zur sofortigen Bewusstlosigkeit und zum Tod führen oder
 - b. die Hausgans unverzüglich unempfindlich für Schmerzen und Leiden machen, bis der Tod eintritt oder
 - c. zum Tod des narkotisierten oder effektiv betäubten Tieres führen.

Ertränken oder Ersticken sind verboten. Da Hausgänse nicht so empfindlich auf Kohlendioxid reagieren wie bestimmte andere Tiere, ist die Verwendung von Kohlendioxid zu vermeiden.

Im Anhang sind die Methoden beschrieben, die für die Tötung unerwünschter Gänseküken und Embryonen in Brutbetrieben verwendet werden dürfen.

3. Die für die Tötung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass für jedes Tier die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden und dass das Tier tot ist.

ZUSATZBESTIMMUNG

Artikel 25

1. Länder, die die Herstellung von Gänsestopfleber erlauben, sollen die Forschung über die Tierschutzaspekte und über alternative Methoden, die ohne Stopfen auskommen, fördern.

2. Bis neue wissenschaftliche Erkenntnisse über alternative Methoden und über ihre Tierschutzaspekte zur Verfügung stehen, wird die Herstellung von Gänsestopfleber nur dort erlaubt, wo sie übliche Praxis ist und dann nur gemäß der im nationalen Recht festgelegten Normen.

In jedem Fall müssen die zuständigen Behörden diese Produktionsweise überwachen, um die Umsetzung der Bestimmungen der Empfehlung sicherzustellen.

3. Der Ständige Ausschuss muss jährlich über die erhaltenen Ergebnisse und die Maßnahmen unterrichtet werden, die zur Verbesserung der Unterbringungs- und Haltungsverfahren und der Überwachung der Produktion ergriffen wurden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 26

Diese Empfehlung wird innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft und gegebenenfalls insbesondere entsprechend neuen verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen geändert, insbesondere im Hinblick auf Wasserversorgung und Besatzdichte.

ANHANG

**TÖTUNG UNERWÜNSCHTER GÄNSEKÜKEN UND EMBRYONEN IN
BRUTBETRIEBEN**

1. Gänseküken, die nicht zur Aufzucht bestimmt sind, sind so bald wie möglich zu töten.
2. Gänseküken sollten mit einem Gerät getötet werden, das für diesen Zweck nach der nationalen Gesetzgebung zugelassene mechanische Messer enthält und das so konzipiert ist und so funktioniert, dass alle Gänseküken sofort getötet werden, auch wenn es sich um eine große Anzahl handelt.
3. Es dürfen nur Gase oder Gasgemische eingesetzt werden, die keine Atembeschwerden bei den Tieren während der Einleitung verursachen. Die Verfahren müssen mit Artikel 24 übereinstimmen und nach den geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die einen schnellen Tod sicherstellen und Ersticken unter anderen Gänseküken verhindern, indem die Tiere nicht übereinander geschichtet werden und die Gaskonzentration überwacht wird.

4. Um alle lebenden Embryonen unverzüglich zu töten, sind alle Brutrückstände unverzüglich mit oben genannten mechanischen Geräten zu behandeln, bzw. jeder lebende Embryo ist umgehend nach den in Artikel 24 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Grundsätzen zu töten.